

**Rahmenvereinbarung
zwischen**

Bundeseisenbahnvermögen und Deutsche Bahn Aktiengesellschaft

**in dienstrechtlichen Angelegenheiten für die der Gesellschaft
zugewiesenen und zu ihr beurlaubten
Beamten des Bundeseisenbahnvermögens**

Inhalt

- § 1 Zweck der Vereinbarung**
- § 2 Anwendung öffentlichen Rechts**
- § 3 Pflichten des BEV gegenüber der DB AG**
- § 4 Verwendung der zugewiesenen Beamten**
- § 5 Weisungsrecht der DB AG**
- § 6 Entscheidungen und Maßnahmen, die das
 Dienstverhältnis der Beamten betreffen**
- § 7 Personalakten**
- § 8 Beurlaubungen zur DB AG**
- § 9 Beschwerdeweg und Rechtsschutz**
- § 10 Haftung**
- § 11 Kosten**
- § 12 Schlußbestimmung**
- § 13 Unwirksamkeit**
- § 14 Inkrafttreten**

Die Hinweise sind nicht Bestandteil der Vereinbarung. Sie dienen der Ausfüllung der Rahmenregelungen und ergehen im Einvernehmen zwischen BEV und DB AG.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG)**
 - bei der Wahrnehmung beamtenrechtlicher Personalfunktionen gegenüber den der DB AG nach § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DBGrG) zugewiesenen oder zu ihr beurlaubten Beamten des BEV,
 - zur Unterstützung des BEV bei der Wahrnehmung der Dienstherrenaufgaben und Erteilung der hierzu notwendigen Auskünfte (§ 12 Abs. 5 DBGrG),
 - zur Unterstützung der DB AG bei der Ausübung der ihr nach der DB AG-Zuständigkeitsverordnung übertragenen beamtenrechtlichen Befugnisse.
- (2) BEV und DB AG arbeiten in Personalangelegenheiten der zugewiesenen und beurlaubten Beamten vertrauensvoll zusammen. Im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse unterstützen und informieren sie sich gegenseitig.**
- (3) Die DB AG sorgt bei Ausgliederungen nach §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 DBGrG dafür, daß diese Vereinbarung entsprechend auch im Verhältnis zwischen BEV und den ausgegliederten Gesellschaften gilt.**

Hinweis:

zu Abs. 3

Soweit nach DBGrG ausgegliederte Gesellschaften zugewiesene Beamte beschäftigen, gelten alle beamtenrechtlichen Bestimmungen für Bundesbeamte und personalrechtlichen Regelungen des ENeuOG einschließlich der DBAGZustV, der ELV und der Anrechnungsrichtlinie sowie die darauf beruhenden Vereinbarungen zwischen DB AG und BEV, z.B. Personalkostenvereinbarung, Beurteilungsrichtlinie, Besetzungsrichtlinie, Allgemeine Richtlinien für die Bewertung von Beamtendienstposten.

§ 2

Anwendung öffentlichen Rechts

- (1) Die DB AG nimmt die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber zugewiesenen und beurlaubten Beamten auf der Grundlage des für Beamte geltenden Rechts wahr.**

- (2) Die DB AG sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ermessensfehlerfreie Entscheidungspraxis und erläßt die hierzu erforderlichen Richtlinien. Dabei trägt sie gegenüber den ihr zugewiesenen Beamten der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Rechnung.
- (3) Das BEV unterrichtet die DB AG im einzelnen über die zu beachtenden Vorschriften.

Hinweis:

Zur Arbeitserleichterung wird eine Sammlung beamtenrechtlicher Regelungen herausgegeben.

§ 3

Pflichten des BEV gegenüber der DB AG

- (1) Das BEV wird die DB AG über alle beamtenrechtlichen Entwicklungen - insbesondere auch aus dem politischen und parlamentarischen Raum -, die sich auf die DB AG auswirken könnten, frühzeitig unterrichten. Soweit das BEV an den hierbei zu treffenden Entscheidungen mitwirkt, beteiligt es die DB AG rechtzeitig und vertritt deren Interessen.
- (2) Der Präsident des BEV erörtert Regelungen, die im Rahmen seiner Rechtsaufsicht schriftlich gem. § 13 Abs. 1 und 2 DBGrG ergehen, grundsätzlich vorher mit dem Vorstand der DB AG. Im Rahmen seines Auskunfts- und Weisungsrechts hat er im Benehmen mit dem Vorstand der DB AG Zugang zu allen Stellen der DB AG.
- (3) Das BEV liefert der DB AG rechtzeitig die Unterlagen und Angaben, die diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt; Rechtsänderungen teilt es der DB AG unverzüglich mit. Dies gilt auch für die Unterlagen, die die DB AG zur Durchführung betriebsverfassungsrechtlicher bzw. personalvertretungsrechtlicher Beteiligungsverfahren benötigt.
- (4) Das BEV sorgt dafür, daß Beschäftigte der DB AG, die Befugnisse nach §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung ausüben, an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können.
- (5) Werden dem BEV Tatsachen (z. B. durch Mitteilung in Strafsachen, die das BEV als Behörde erhält) bekannt, die für die Beschäftigung der Beamten bei der DB AG von Bedeutung sind, unterrichtet es die DB AG unverzüglich. Dies gilt insbesondere, wenn
 - die Entlassung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses nach §§ 28 bis 32, 48 Bundesbeamtengesetz (BBG) zu erwarten ist oder
 - Beamte ihre Versetzung in den Ruhestand nach §§ 42, 43 BBG beantragen.

§ 4

Verwendung der zugewiesenen Beamten

- (1) Die DB AG setzt die ihr zugewiesenen Beamten grundsätzlich auf Arbeitsplätzen ein, deren Funktionswertigkeit den Ämtern der Beamten entspricht. Falls ein vorübergehender Einsatz auf geringer bewerteten Arbeitsplätzen erforderlich ist, führt die Gesellschaft die dazu erforderliche Entscheidung des Präsidenten des BEV herbei und teilt dazu die entscheidungserheblichen Tatsachen mit. Wenn Beamte Ansprüche gegen das BEV auf amtsgemäße Beschäftigung erheben, gibt die DB AG dem BEV alle für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen.**
- (2) Die DB AG informiert das BEV über alle Tatsachen, die dieses zur Regelung der personellen Angelegenheiten zugewiesener Beamter benötigt. Die DB AG stellt hierfür ihre EDV-Verfahren einschließlich erforderlicher und nützlicher Anpassungen und Ergänzungen zur Verfügung. Dies gilt auch für die erforderlichen Angaben zur Bewertung von Arbeitsplätzen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.**

Hinweis:

zu Abs. 2

Der unumgänglich notwendige Austausch von Daten aus den EDV-Verfahren wird in einer Vereinbarung zwischen DB AG und BEV festgelegt.

§ 5

Weisungsrecht der DB AG

- (1) Das Weisungsrecht der DB AG nach § 12 Abs. 4 Satz 2 DBGrG gegenüber den ihr zugewiesenen Beamten beinhaltet insbesondere:**
 - **die Zuweisung einzelner oder generell umschriebener Aufgaben,**
 - **die Festsetzung von Regeln für die Aufgabenerledigung,**
 - **allgemeine Regelungen über das Verhalten der zugewiesenen Beamten.**
- (2) Welcher Beschäftigte der DB AG das Weisungsrecht ausübt, bestimmt sich nach dem organisatorischen Aufbau der DB AG. Insoweit sind die Unterstellungsverhältnisse der zugewiesenen Beamten verbindlich zu regeln.**

Hinweise:

zu Abs. 1

Die Allgemeine Dienstanweisung für die der DB AG zugewiesenen Beamten des BEV enthält aufgrund der öffentlich-rechtlichen Stellung der Beamten besondere Verhaltensregeln. Die Regeln sind vergleichbar denen für Arbeitnehmer.

zu Abs. 2

Der Leiter einer Organisationseinheit (OE) ist fachlich und disziplinarisch Vorgesetzter aller Mitarbeiter der OE. Wer Vorgesetzter der einzelnen Stelleninhaber ist, ergibt sich aus der Stellenbeschreibung. Wegen disziplinarer Entscheidungen vgl. § 6 Abs. 6.

§ 6

Entscheidungen und Maßnahmen, die das Dienstverhältnis der Beamten betreffen

- (1) Die das Dienstverhältnis der Beamten betreffenden Befugnisse der DB AG ergeben sich aus § 12 Abs. 6 DBGrG und der DB AG-Zuständigkeitsverordnung.**
- (2) Soweit sich die Ausübung dieser Befugnisse durch die DB AG auf andere Bereiche des Dienstverhältnisses auswirkt und hierbei die Aufgaben und Interessen des BEV berührt werden, ist dieses zu verständigen.**
- (3) Das BEV wird in der Regel innerhalb einer Woche das zur Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit nach § 12 Abs. 6 Satz 1 DBGrG erforderliche Einvernehmen erteilen. Beabsichtigt das BEV zu widersprechen, so hat die DB AG die für eine zustimmende Entscheidung erforderlichen Informationen zu übersenden.**
- (4) Über die Beförderung von zugewiesenen oder beurlaubten Beamten entscheidet das BEV. Die Reihenfolge für die Beförderung bestimmt sich nach einheitlichen Grundsätzen, die entsprechend den Erfordernissen der DB AG vom BEV im Benehmen mit der Gesellschaft sachgerecht zu regeln sind.**
- (5) Werden Tatsachen bekannt, die zur Erfüllung der Dienstherrn Aufgaben des BEV notwendig sind, insbesondere solche, die**
 - das Vorliegen eines Dienstunfalls,**
 - den Anspruch auf Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind,**
 - den Übergang von Schadensersatzansprüchen des Beamten gegen Dritte auf den Dienstherrn,**
 - den Verdacht eines Dienstvergehens****begründen könnten, so teilt sie dies dem BEV unverzüglich mit.**
- (6) Das BEV entscheidet über die Durchführung dienstordnungsrechtlicher Maßnahmen. Es beauftragt im Einvernehmen mit der DB AG einen zugewiesenen Beamten mit der Durchführung von Verwaltungsermittlungen oder disziplinarischen Vorermittlungen.**
- (7) Die DB AG übernimmt die Zustellung oder Übermittlung dienstrechtlicher Mitteilungen des BEV an zugewiesene Beamte. Entsprechendes gilt auch für dienstrechtliche Mitteilungen der Beamten an das BEV.**

- (8) Für die notwendige Tätigkeit in einem Organ der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten werden zugewiesene Beamte freigestellt. Für die in der Anlage zu Art. 1 § 15 Abs. 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz genannten Einrichtungen gewährt die DB AG den ihr zugewiesenen Beamten Sonderurlaub nach den Bestimmungen der Sonderurlaubsverordnung. Sie verzichtet dabei auf die Einrede einer eventuell fehlenden Beteiligung.**

Hinweise:

zu Abs. 2

Entscheidungen der DB AG, die sich auf die Besoldung des Beamten auswirken, sind der örtlich zuständigen BEV-Dienststelle unverzüglich, ggf. auch vorab fernmündlich mitzuteilen.

zu Abs. 3

Die Erklärung des Einvernehmens des BEV zur Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit erfolgt im Hinblick auf die damit verbundene Vorentscheidung zu der Beförderung des ausgewählten Beamten. Sie ist vor der Beteiligung der bes. Personalvertretung einzuholen.

zu Abs. 4

Die Reihenfolge für die Beförderung regelt die "Richtlinie zur Festsetzung des Anwärterdienstalters in allen Laufbahngruppen" des Präsidenten des BEV.

zu Abs. 6

Jedem Auftrag an die DB AG, disziplinäre Vorermittlungen durchzuführen, gibt das BEV eine Anleitung als Merkblatt und die erforderlichen Vordrucke bei. Steht kein geeigneter Beamter zur Verfügung, kann auch ein Arbeitnehmer als Ermittlungsführer tätig werden.

zu Abs. 7

Wegen der Zustellung beamtenrechtlicher Entscheidungen wird auf das Schreiben vom 04.01.96 - ZPB 6. Lk Par II 12(5) - in der Sammlung beamtenrechtlicher Regelungen verwiesen.

zu Abs. 8

Die Bestimmung ist vergleichbar der für Arbeitnehmer im § 20 Nr. 5 STV i. V. m. der Ausführungsbestimmung vereinbarten Regelung. Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit wird Urlaub nach § 13 Abs. 2 SURV gewährt.

§ 7 Personalakten

- (1) Die DB AG führt Unterlagen, die aus der dienstrechtlichen Zuständigkeit für zugewiesene Beamte hervorgehen, als Personalteilakten. Die DB AG übersendet dem BEV unverzüglich Kopien aller das Dienstverhältnis der Beamten betreffenden Unterlagen (z. B. Beurteilungen, Umsetzungen, Erlaubnisse, Berechtigungen) zur Aufnahme in die Personal(Grund)akten.**
- (2) Die DB AG trägt dafür Sorge, daß mit der Führung von Teilakten nur die mit der Personalarbeit betrauten Führungskräfte und Mitarbeiter befaßt werden. Das Recht der zugewiesenen Beamten, die Teilakten einzusehen, wird gewährleistet.**
- (3) Bei Aufhebung der Zuweisung oder Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses sind die Personalteilakten abzuschließen und dem BEV zu übergeben.**

Hinweise:

zu Abs. 1

Auf die Übersendung von Kopien über Beurteilungen, Erlaubnisse und Berechtigungen wird verzichtet. Das BEV wird diese anfordern, wenn es für eine konkrete Entscheidung erforderlich ist.

zu Abs. 2

Für die Führung der Teilakten sind mit dem in der Sammlung beamtenrechtlicher Regelungen enthaltenem Schreiben vom 17.06.94 - ZPP. 4 Par 90 weitere Hinweise gegeben worden.

§ 8

Beurlaubungen zur DB AG

- (1) Wenn die DB AG mit einem Beamten des BEV einen Arbeitsvertrag abschließt, legt sie auch fest, wie die Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle erfolgt. Diese Zusage muß ggf. unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung erteilt werden; dies soll in geeigneter Form gegenüber dem Beamten verbindlich festgelegt werden.**
- (2) Nach Ablauf oder Widerruf der Beurlaubung sind die Beamten wieder der DB AG zugewiesen. Über die bevorstehende Entscheidung der DB AG, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag zu beenden und über die Absicht des BEV, die Beurlaubung zu widerrufen oder nicht zu verlängern, unterrichten sich DB AG und BEV gegenseitig unverzüglich.**

Hinweis:

zu Abs. 1

Entgeltfortzahlung, Beitragszuschuß zur KVB und Gesundheitsbeihilfen regelt bei Beurlaubungen zur DB AG § 3 STV bzw. der Arbeitsvertrag.

§ 9

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- (1) Die DB AG regelt den Laufweg für Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeiten gegenüber zugewiesenen Beamten betreffen. Die Befugnisse des Präsidenten des BEV als oberste Dienstbehörde bleiben unberührt.**
- (2) Beabsichtigt der Präsident des BEV als oberste Dienstbehörde eine von der DB AG abweichende Entscheidung zu treffen, gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.**
- (3) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis gegen Entscheidungen der DB AG gilt § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz. Verwaltungsstreitverfahren aus dem Beamtenverhältnis führt das BEV; dabei ist in Einzelfällen zu prüfen, ob die DB AG gemäß § 65 Verwaltungsgerichtsordnung zu beteiligen ist.**

Hinweis:

zu Abs. 3

Zur Klärung der derzeit noch unsicheren Rechtslage bezüglich der Passivlegitimation bei beamtenrechtlichen Entscheidungen der DB AG wirken diese und das BEV

gemeinsam auf eine Entscheidung anhand ausgewählter Musterfälle durch höhere Gerichte hin.

Dazu unterrichten sie sich gegenseitig über den jeweiligen Stand der entsprechenden Verfahren.

In allen Fällen, in denen der DB AG als Beklagte Schriftsätze zugestellt werden, wird sie ihre Passivlegitimation verneinen und notwendige Beiladung beantragen.

§ 10

Haftung

- (1) Soweit infolge Anwendung öffentlichen Rechts durch die DB AG einem Dritten ein Schaden entsteht, trifft die Verantwortlichkeit hierfür das BEV. Die Organe und Mitarbeiter der DB AG werden insofern vom BEV von allen Ansprüchen Dritter freigestellt.**
- (2) Ein Rückgriff auf die Organe oder Mitarbeiter der DB AG wird ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.**

Hinweis:

zu Abs. 2

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach Maßgabe des § 78 BBG durch die DB AG gegen zugewiesene Beamte bleibt hiervon unberührt. § 16a Abs. 3 RPTV ist unter Beachtung des Beamtenrechts entsprechend der tariflichen Zuordnung des Arbeitsplatzes des Beamten analog anzuwenden.

§ 11

Kosten

Die Regelungen der Personalkostenvereinbarung nach § 21 Abs. 8 DBGrG bleiben unberührt.

§ 12

Schlußbestimmung

Änderungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13

Unwirksamkeit

Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach nahestehende andere Bestimmung zu vereinbaren.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. August 1994 in Kraft.

Frankfurt am Main, 29.07.1994

Frankfurt am Main, 29.07.1994

**Der Präsident des
Bundeseisenbahnvermögens
gez.: Heine**

**Der Vorstand der
Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
gez.: Hartmann ppa. Konow**